

# Landesverband Bayerischer Saatgetreideerzeuger-Vereinigungen e.V.

Landesverband Bayer. Saatguterzeuger · Erdinger Straße 82a · 85356 Freising

---

An die  
Vermehrer von Saatgetreide in Bayern

Tel. 08161/989 071-0  
Fax 08161/989 071-9  
Email: [info@baypmuc.de](mailto:info@baypmuc.de)  
Internet: [www.baypmuc.de](http://www.baypmuc.de)



Freising, 20.08.2021

## Grundpreisinformation Herbst 2021, wichtige weitere Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben will Ihnen Ihr Landesverband über Ihren Saatgetreide-Bezirksverband einige aktuelle Informationen zukommen lassen:

### 1) Grundpreisinformation Herbst 2021

Entgegen den Vorjahren war die Wasserversorgung in diesem Jahr zu fast jedem Zeitpunkt und in fast jeder Region gesichert, auch wenn es von Mitte Februar bis Anfang Mai nur geringe Niederschläge gab. Allerdings zeichnete sich das Frühjahr durch eine zu kalte Witterung aus. Dies bremste das Pflanzenwachstum. Kontinuierliche Regenereignisse ab Mai ließen die Bestände jedoch optisch sehr gut aussehen. Die Ernteergebnisse sind regional sehr unterschiedlich und die Erntemengen erfüllen vielfach nicht die guten Erwartungen im Vorfeld der Ernte. Auch qualitativ ist die Ernte 2021 schlechter als noch im Juli erwartet. Oftmals zeichnen sich die Getreidepartien durch schwache Hektolitergewichte aus. Teilweise hat dies auch Auswirkungen auf den Siebabgang, der sortenbedingt höher ausfällt. Vereinzelt wurden somit auch schon die Siebsortiernormen abgesenkt. Die notwendigen Fallzahlen bei Weizen konnten dagegen i.d.R. noch erreicht werden. Die Keimfähigkeiten sind derzeit noch gut, Fusarium scheint in diesem Jahr jedoch ein größeres Problem zu sein.

Angesichts der sich verzögernden Getreideernte in Mitteleuropa, deren Menge fast täglich nach unten korrigiert und qualitativ schlechter wird, sowie trockenheitsbedingt z.T. erheblichen Ausfällen in USA/Canada und Russland kennen die Getreidebörsen derzeit nur den Weg nach oben. Auch wenn diese Entwicklung zum gegenwertigen Zeitpunkt sicherlich etwas überzeichnet ist, gibt sie aber den mittelfristigen Trend für den Kassamarkt im Verlauf des Vermarktungsjahres 2021/2022 vor. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass dann auch die jeweiligen Qualitäten bei Hektolitergewicht, Fall- und Eiweißzahlen passen müssen, was insbesondere bei Ersterem nicht immer der Fall ist.

Die Vermehrungsflächen wurden deutschlandweit nun bereits im 2. Jahr deutlich zurückgenommen. Bis auf Spelzweizen, der in Deutschland zum Vorjahr nochmals um gut 50 % ausgedehnt wurde und seit 2018 um 250 % zulegen, verloren alle anderen Wintergetreidekulturen zum Teil nochmals deutlich. Insgesamt ging in den letzten beiden Jahren die Vermehrung von Winter-Saatgetreide sowohl im Bundesdurchschnitt als auch in Bayern um knapp 12 % zurück. Am stärksten wurden die Vermehrungsflächen dabei bei Winterweichweizen (DE/BY -23 %) und Wintertriticale (DE: -15 %, BY: -30 %) eingeschränkt.

Grundlage für die Erarbeitung der Grundpreisinformation war auch in diesem Jahr die Ableitung eines B-Weizenpreises für Wintersaatgetreide aus den Börsennotierungen der Euronext. Das seit vielen Jahren praktizierte und bewährte Modell für die Preisableitung eines gefestigten Nachertepreises für B-Weizen sieht vor, den Mittelwert der Schlusskurse der 2. und 3. Augustwoche für den aktuellen Dezemberkontrakt (Nr. 2) zu betrachten. Dieser Mittelwert (3. Augustwoche einschließlich Donnerstag, 19.8.2021) liegt in diesem Jahr bei 24,40 €/dt.

Bei der Ableitung des B-Weizenpreises (Börsennotierung abzüglich Basis 2,00 €/dt) wurde die derzeit sehr volatile Situation an den Terminbörsen mit einem zusätzlichen Abschlag berücksichtigt. Vor diesem Gesamtumfeld ergibt sich nachfolgende Grundpreisinformation der beiden Landesverbände aus Bayern und Baden-Württemberg.

#### Grundpreisinformation zur Herbstsaat 2021

	Ernte 2021		Vorjahr	
	Grundpreis Euro/dt	Vermehrerpreis Euro/dt	Grundpreis Euro/dt	Vermehrerpreis Euro/dt
<b>Wintergerste</b>	20,50	27,40	15,75	22,65
<b>Winterbraugerste</b>	23,00	29,90	18,50	25,40
<b>Winterroggen (Pop.)</b>	--	--	--	--
<b>Wintertriticale</b>	21,00	27,80	16,00	22,80
<b>Winterweizen C</b>	21,50	27,75	16,25	22,50
<b>Winterweizen B</b>	22,00	28,25	16,75	23,00
<b>Winterweizen A</b>	23,00	29,25	18,00	24,25
<b>Winterweizen E</b>	23,50	29,75	19,00	25,25
<b>Wechselweizen</b>	wie WW, je nach Qualitätsstufe; nach 1.1. wie SW			

**Jeder Vermehrer muss mit seiner VO-Firma über einen individuellen Abrechnungspreis selbst verhandeln.** Dieser kann gerade in diesem Jahr, das durch sehr heterogene Getreideerträge geprägt ist, regional und je nach VO-Firma von unserer Grundpreisinformation abweichen. Für die individuellen Gespräche bieten die Grundpreisinformationen des Landesverbandes eine wichtige Orientierung.

#### 2) Beizstellen-Zertifizierung

Das Julius Kühn-Institut (JKI) hatte im Januar 2021 signalisiert, dass QSS grundsätzlich für die Eintragung in die „Liste der Saatgutbehandlungseinrichtungen mit Qualitätssicherungssystemen

zur Staubminderung“ geeignet sei. Diese Eintragung in die JKI-Liste ist für Beizanlagen die Voraussetzung, entsprechende Beizmittel mit der Anwendungsbestimmung NT-699x (Zertifizierte Beizstelle) beizen zu dürfen.

In einer kleinen verbändeübergreifenden Arbeitsgruppe, an der auch der Landesverband beteiligt ist, wurde die „QSS-BeiZplus-Zertifizierung“ entwickelt, mit der die Anforderungen der JKI-Richtlinie 5-1.1 sowie der JKI-Checkliste „Getreidebeizstelle“ 1:1 umgesetzt werden. Hierzu wurden u.a. ein Systemhandbuch mit den spezifischen Anforderungen sowie ein Systemvertrag zwischen dem Systemgeber (Getreidefonds Z-Saatgut – GFZS) und der jeweiligen Aufbereitungsanlage für die QSS-BeiZplus-Zertifizierung entwickelt. Diese Unterlagen wurde beim JKI zur Prüfung zeitnah im Frühjahr eingereicht.

Das bisherige QSS wird als QSS-Basis-Zertifizierung weitergeführt. Die Modulstruktur wird auch bei der QSS-BeiZplus-Zertifizierung grundsätzlich beibehalten. So bleibt das Modul 1 (Saatgutqualitätsmanagement) analog der QSS-Basis-Zertifizierung erhalten. Die verbindlichen Anforderungen im Modul 2 der BeiZplus-Zertifizierung zur Überprüfung der Beizung und des Staubabriebs ergeben sich allgemein aus der Richtlinie 5-1.1 und der für Getreidebeizstellen spezifischen Checkliste „Getreidebeizstelle“ des JKI.

Vom JKI wird nun gefordert, dass QSS-BeiZplus die 3-Stufigkeit aus (1) Systemgeber, (2) Zertifizierungsstelle und (3) Auditoren in den Systemdokumenten vollumfänglich umsetzen muss. Bisher waren wir der Auffassung, die zweite Ebene der Zertifizierungsstelle nicht zu benötigen und damit das System möglichst schlank und einfach halten zu können. Die Funktion bzw. Aufgabe einer Zertifizierungsstelle, die Audits noch einmal zu überprüfen (4-Augenprinzip), sollte in unserem ursprünglichen Konzept von QSS-BeiZplus der GFZS mit übernehmen.

Durch die erneute Überarbeitung der Systemdokumente sowie durch die Suche nach geeigneten Zertifizierungsstellen verzögert sich der Systemstart von QSS-BeiZplus-Zertifizierung leider weiter. Wir sind aber optimistisch, den Anerkennungsprozess beim JKI noch in diesem Jahr abschließen zu können.

**Wir empfehlen allen Aufbereitungsanlagen**, die sich mit dem Gedanken einer Beizstellenzertifizierung (NT-699) tragen, **sich schon jetzt mit den JKI-Anforderungen auseinandersetzen**, um dann eine entsprechende Zertifizierung zeitnah beantragen und durchführen zu können. **Diese Empfehlung ist unabhängig vom Zertifizierungsverfahren (möglicherweise QSS, direkt über das JKI oder über SeedGuard).**

Hierzu gehören (<https://www.julius-kuehn.de/at/richtlinien-listen-pruefberichte-und-antraege/>):

- Erstellung einer entsprechenden **individuellen Prozessbeschreibung** nach Ziffer 3.1 der JKI-Richtlinie 5-1.1 (Rubrik: „Richtlinien für die Prüfung von Pflanzenschutzgeräten“)
- Einhaltung der Anforderungen der **JKI-Checkliste Getreide-Beizstelle** (Rubrik: „Checklisten Saatgutbehandlungseinrichtungen“)

### 3) Probenahme im Rahmen der Beizstellen-Zertifizierung

Im Rahmen der Beizstellen-Zertifizierung (unabhängig vom Zertifizierungsverfahren) können gemäß der JKI-Checkliste "Getreidebeizstelle" Proben von gebeiztem Saatgut entweder mittels eines amtlich anerkannten automatischen Probenehmers oder durch einen amtlichen Probenehmer gezogen werden.

Da diese Proben fortlaufend gezogen werden müssen, wurde in Bayern für Betriebe ohne automatischen Probenehmer nun zusammen mit der LfL-Anerkennungsstelle und dem LKP ein Verfahren erarbeitet, damit eine Person des Aufbereitungsbetriebes als Hilfskraft des amtlichen Probenehmers eingesetzt werden kann. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag beim LKP zustellen. Dieser Antrag kann auf unserer Homepage unter

[http://www.baypmuc.de/sgv/sgv-download/Antrag\\_Hilfskraft\\_amtIProbenahme.docx](http://www.baypmuc.de/sgv/sgv-download/Antrag_Hilfskraft_amtIProbenahme.docx)

heruntergeladen werden.

Zusätzlich verpflichtet sich diese Hilfskraft des amtlichen Probenehmers, jährlich an (Online)-Schulungen für amtlich geschulte Probenehmer der LfL-Anerkennungsstelle teilzunehmen. Die erste Online-Schulung durch die LfL-Anerkennungsstelle ist für den 8.11.2021 geplant. Über die Probenahmen ist eine fortlaufend aktuelle und lückenlose Liste zu führen, in die der LKP-Probenehmer jederzeit Einsicht nehmen kann.

**Wir empfehlen allen Aufbereitungsanlagen**, die eine Beizstellen-Zertifizierung anstreben und nicht über einen automatischen Probenehmer für das gebeizte Saatgetreide verfügen, **diesen Antrag zu stellen und das Schulungsangebot der Anerkennungsstelle in diesem Herbst anzunehmen.**

#### 4) Kombi-Vermehrungsvertrag

In Kürze werden von der Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH (STV) im Auftrag der IG-Pflanzenzucht GmbH ein neues Formblatt für Unterschriften und eine Zusatzvereinbarung zur Aufhebung des bestehenden Kombi-Vermehrungsvertrages an die Vermehrer verschickt. Die formale Änderung in §1 Definition (hier „Züchter“) betreffen nur die IG-Pflanzenzucht. Wir als Verbände wurden vorab von dieser Änderung informiert.

Diese formale Änderung stellt klar, dass die IG-Pflanzenzucht GmbH direkt als Vertragspartner bzw. wie im Kombi-Vermehrungsvertrag genannt, als „Züchter“ in den bestehenden Kombi-Vermehrungsvertrag, „handelnd auf Basis von ausschließlichen Vertriebsrechten, die ihr von den jahrelangen Sortenschutzinhabern bzw. ausschließlich Nutzungsberechtigten eingeräumt worden sind,“ eintritt.

Bitte unterschreiben Sie dieses Formblatt zum Kombi-Vermehrungsvertrag sowie die Kündigung des „alten“ Kombi-Vermehrungsvertrages und schicken Sie beide Formulare möglichst bald an die STV zurück.

#### 5) Immer auf dem aktuellen Stand

Wir möchten an dieser Stelle noch auf das Informationsangebot auf der neu gestalteten Webseite der Geschäftsstelle hinweisen. Unter <https://www.baypmuc.de> finden sich auf der Unterseite des SGV-Landesverbandes aktuelle Informationen zur Saatgetreidevermehrung.

Für Rückfragen steht Ihnen Ihr Landesverband gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Robert Zenk  
1. Vorsitzender

  
Dr. Chr. Augsburg  
Geschäftsführer